



II-11140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/137-I/6/93

9. September 1993

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

5155 IAB

1993-09-10

zu 5180 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Trattner, Haller, Mag. Haupt haben am 9. Juli 1993 unter der Nr. 5180/J¹⁹ an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Arbeitszeitregelungen im Krankenanstaltenbereich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Fühlen Sie sich auf der Grundlage des Bundesministerien-gesetzes, des Universitätsorganisationsgesetzes und des Krankenanstaltengesetzes für die Durchführung des Tiroler Arbeitszeitmodells für Bundesärzte zuständig?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, warum haben sie bisher keine Vorkehrungen zur Durchführung dieses Modells in Ihrem Ressort veranlaßt?
4. Haben Sie bei der Lösung der Problemfelder im Zusammenhang mit einem Arbeitszeitmodell für Bundesärzte mit den anderen damit befaßten Ressorts Kontakt aufgenommen?

- 2 -

5. Wenn nein, warum nicht?
6. Wenn ja, welche Ergebnisse kamen zustande?
7. Welche anderen Bundesländer haben für ihre Landeskrankenanstalten Arbeitszeitmodelle ausgearbeitet?
8. Werden Sie diese Arbeitszeitmodelle für die Bundesärzte umsetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die in der Einleitung getroffene Behauptung - keiner der Adressaten der Resolution der Mittelbaukurie der Medizinischen Fakultät Innsbruck habe sich für zuständig erklärt - ist unrichtig. Wie mir mitgeteilt wurde, hat Staatssekretär Dr. Kostelka in Beantwortung der an ihn gerichteten Resolution über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und über die zu diesem Zeitpunkt bereits erzielte grundsätzliche Einigung berichtet.

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 8:

Für die Krankenanstalten des Bundes gelten die Dienstzeitregelungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Dienstzeitregelungen sind Teil des Dienstrechts der Bundesbeamten, das gemäß Teil 2, Punkt 6 der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts gehört. Es handelt sich dabei um eine legistische Kompetenz.

Die Durchführung des konkreten Arbeitszeitmodells ist aber eine Frage der Dienstplangestaltung im Rahmen der genannten Normen, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts fällt.

- 3 -

Für die Durchführung eines Arbeitszeitmodells der Bundesärzte, die dem Personalstand des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angehören, ist das Bundeskanzleramt daher nicht zuständig.

Zu den Fragen 4 und 5:

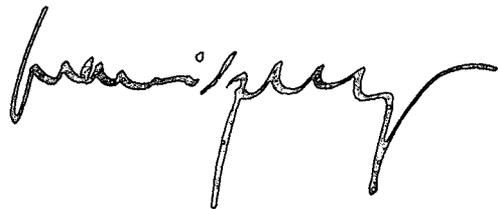
Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurde schon im April 1993 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der betroffenen Ressorts, eingerichtet. Vertreten sind darin das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundeskanzleramt.

Zu Frage 6:

Die Arbeitsgruppe hat sich bereits über die Grundsätze der Realisierung geeinigt; es bedarf jedoch noch der Abklärung von Detailfragen mit dem Tiroler Spitalerhalter und einer Abstimmung mit den übrigen Bundesländern.

Zu Frage 7:

Wie mir mitgeteilt wird, haben die Bundesländer Arbeitszeitmodelle für ihre Landeskrankenanstalten. Diese Dienstzeitregelungen haben die Landesbeamtengesetze, die Landesvertragsbedienstetengesetze oder Vereinbarungen zur Grundlage.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Pöschl', written in a cursive style.